

# EINKAUF- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

DER GRENKE AG (GRENKE) als Leasinggeber bzw. Vermieter und Käufer des/der Leasing- bzw. Mietobjekte(s) (im Folgenden: Objekt)

## 1. DEFINITIONEN, ABGRENZUNG UND GELTUNG

1.1 Der Verkäufer des Objekts wird im Folgenden als **Verkäufer** oder als **Lieferant** bezeichnet.

Vertragsbedingungen, in denen nur der **Leasinggeber** bzw. der **Leasingnehmer** erwähnt werden, gelten nur, wenn GRENKE das Kaufobjekt erwirbt, um es im Rahmen eines **Leasingvertrages** zur Nutzung zu überlassen. Entsprechend gelten Klauseln, in denen nur der **Vermieter** bzw. der **Mieter** erwähnt werden, für den Erwerb von Objekten, die im Rahmen eines **Mietvertrages** überlassen werden sollen. Klauseln in denen **beide Vertragsarten** oder **weder die eine noch die andere Vertragsart** ausdrücklich erwähnt sind bzw. in denen der Nutzer des Objekts als **Kunde** bezeichnet ist, gelten unabhängig davon, ob GRENKE im Einzelfall als Leasinggeber oder als Vermieter tätig wird.

1.2 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht in den vorliegenden Vertragsbedingungen oder auf andere Weise schriftlich Abweichendes vereinbart wird.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers des Objekts, die diesen Vertragsbedingungen widersprechen, sind zwischen den Parteien und im Verhältnis zum Kunden unwirksam. Ihnen wird hiermit widersprochen. Ist Software Kaufgegenstand, so können Lizenzbedingungen gesondert vereinbart werden. Hierauf ist in der Anfrage hinzuweisen. Diese sind GRENKE bei der Anfrage bzw. unverzüglich danach zur Verfügung zu stellen (vgl. Ziff. 4.1).

1.4 Ist der Leasingnehmer Verbraucher oder Existenzgründer, so gilt für den Kaufvertrag zwischen GRENKE und dem Lieferanten das gesetzliche Recht des Verbrauchsgüterkaufs (zu den Mängelansprüchen vgl. Ziff. 12.1).

Als Existenzgründer gelten Leasingnehmer, deren Betrieb weniger als ein Jahr besteht.

Das für Kaufleute geltende gesetzliche Recht ist auf den Kaufvertrag zwischen GRENKE und dem Lieferanten nur dann anwendbar, wenn der Kunde Kaufmann ist.

## 2. KAUFVERTRAG / LEASING- BZW. MIETOBJEKT

2.1 Kaufverträge über Objekte, die im Rahmen eines Leasing- oder Mietvertrages verleast oder vermietet werden sollen, schließt GRENKE grundsätzlich nur zu diesen Bedingungen.

2.2 Hat der Kunde mit dem Lieferanten bereits einen Kaufvertrag über das Objekt abgeschlossen bzw. eine verbindliche Bestellung erteilt, wird dieser Vertrag aufgehoben, sobald der Kaufvertrag mit GRENKE zustande gekommen ist.

2.3 GRENKE kauft grundsätzlich nur fabrikneue, ungebrauchte Objekte.

Soll das Objekt dennoch eine gebrauchte Sache sein (darunter fallen auch generalüberholte Objekte), hat der Lieferant GRENKE bereits in der Anfrage ausdrücklich darauf hinzuweisen und dies auch im Leasing- bzw. Mietvertrag kenntlich zu machen. Gleiches gilt für Objekte, die kein aktuelles Baujahr haben, und für Auslaufmodelle. Da das Objekt dem Kunden über die Laufzeit von mehreren Jahren zur Nutzung überlassen wird, ist es für GRENKE von besonderer Bedeutung, dass das Objekt bei Auslieferung dem neuesten Standard entspricht.

Ist der Kunde Verbraucher oder Existenzgründer, so ist die Lieferung eines gebrauchten Objekts ausgeschlossen.

2.4 Ist (auch) Software Gegenstand des Kaufvertrags, hat der Lieferant den Kunden auf eventuell geltende Lizenzbedingungen ausdrücklich hinzuweisen.

Ist ein Leasingnehmer Verbraucher oder Existenzgründer, müssen die Lizenzbedingungen dem Antragsformular beigeheftet werden, bevor der Leasingnehmer die Unterschrift leistet.

## 3. GARANTIEEN

3.1 Der Leasinggeber tritt alle Rechte aus Garantien des Herstellers /Lieferanten an den Leasingnehmer ab.

3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Garantieerklärungen dem Leasingnehmer und GRENKE vor Unterzeichnung des Leasingantrages zur Kenntnis zu geben. Der Lieferant hat den Leasingnehmer darauf hinzuweisen, dass der Leasinggeber aus diesen Garantien nicht haftet und dass die Garantien ausschließlich gegenüber dem Hersteller /Lieferanten geltend gemacht werden können und dass das auch im Fall einer Insolvenz des Herstellers /Lieferanten gilt.

3.3 Ist der Leasingnehmer Verbraucher oder Existenzgründer, müssen Garantieerklärungen dem Antragsformular beigeheftet werden, bevor der Leasingnehmer die Unterschrift leistet.

## 4. KAUFERKLÄRUNG

4.1 Der Lieferant übermittelt GRENKE zugleich mit der Anfrage sämtliche relevanten Daten über den Kunden (vgl. Ziff. 9), das Kaufobjekt, eventuelle Zusatzvereinbarungen oder Lizenzbedingungen und den gewünschten Vertrag. Nach positiver Prüfung der Anfrage, mit der diese Daten mitgeteilt wurden, erklärt GRENKE die grundsätzliche Bereitschaft zum Abschluss eines Leasing- bzw. Mietvertrages und zum Ankauf des vom Kunden ausgesuchten Objekts (Kaufserklärung).

4.2 Es ist Sache des Lieferanten, der zu übermittelnden Anfrage die jeweils neuesten Konditionen von GRENKE zugrunde zu legen. Die Kaufserklärung gilt nur für den angegebenen Vertrag, insbesondere hinsichtlich Kunden, Laufzeit, Ratenhöhe, Anschaffungsvolumen, Vertragsart und Objekt. Ergeben die zur Vertragsart gehörenden Konditionen mit der angegebenen Rate einen geringeren Anschaffungswert als angegeben, so gilt dieser geringere Wert als Kaufpreis.

4.3 Ergänzungen und Streichungen im Vertragsformular, auf die nicht bereits in der Anfrage hingewiesen wurde, machen die Kaufserklärung automatisch unwirksam.

4.4 Die Kaufserklärung wird ebenfalls automatisch unwirksam, wenn das Angebot auf Abschluss des Kaufvertrags gem. Ziff. 5.1 nicht innerhalb 90 Tagen nach Abgabe der Kaufserklärung abgegeben worden ist und GRENKE dies nicht zu vertreten hat.

4.5 Mit der Kaufserklärung gibt GRENKE die Erklärung ab, dass sie das Objekt ankaufen wird, wenn die Bestätigung der Übernahme durch den Kunden und sonstige mit der Kaufserklärung angeforderte Unterlagen vorliegen.

4.6 Eine rechtliche Verpflichtung zum Abschluss des Leasing- bzw. Mietvertrages oder des Kaufvertrages wird durch die Kaufserklärung jedoch nicht begründet. GRENKE kann die Erklärung ohne Begründung widerrufen, wird dem Lieferanten aber im Fall des Widerrufs die Kosten der Auslieferung des Objekts an den Kunden bis zu 5 % des Kaufpreises, maximal 400,00 EUR, ersetzen. Das gilt nicht, wenn der Lieferant die Gründe des Widerrufs zu vertreten oder wenn der Kunde den Gegenstand im Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht übernommen hat. Ein über Satz 2 hinausgehender Schaden ist von GRENKE nur zu ersetzen, wenn sie den Schaden grob fahrlässig verursacht hat. Der Lieferant ist gehalten, gleichlautende Bedingungen mit eventuellen Vorlieferanten zu vereinbaren. In jedem Fall stellt er GRENKE von Ansprüchen Dritter frei.

4.7 Für den Fall der Unwirksamkeit oder des Widerrufs der Kaufserklärung tritt GRENKE schon jetzt eventuelle Ansprüche gegen den Kunden an den Lieferanten ab, die im Zusammenhang mit der Leasing- bzw. Mietanfrage entstanden sind. Der Lieferant nimmt die Abtretung an.

## 5. ABSCHLUSS DES KAUFVERTRAGES, GARANTIEEN

5.1 Das Angebot auf Abschluss des Kaufvertrags über das Objekt gibt der Verkäufer dadurch ab, dass er GRENKE den Antrag des Kunden auf Abschluss des Leasing- oder Mietvertrages mit der vom Kunden unterzeichneten Bestätigung der Übernahme sowie der Rechnung und eventuellen sonstigen, von GRENKE zusätzlich angeforderten Unterlagen übermittelt.

Der Lieferant wird GRENKE die aufgeführten Unterlagen so einreichen, dass GRENKE diese prüfen und den Antrag des Kunden rechtzeitig annehmen kann. Der Kunde ist an seinen Antrag vier Wochen (Bindefrist) gebunden.

Sofern es wegen der ablaufenden Bindefrist erforderlich ist, wird der Lieferant dafür Sorge tragen, dass der Kunde ein neues Angebot abgibt oder sich mit der Verlängerung der Annahmefrist für GRENKE schriftlich einverstanden erklärt.

Kann GRENKE das Angebot des Kunden aufgrund der späten Einreichung der Unterlagen durch den Lieferanten nicht mehr rechtzeitig annehmen und kommt deshalb kein Vertrag mit dem Kunden zustande, entfällt die Wirkung der Käuferklärung. Gleiches gilt, wenn der Lieferant die Vertragsunterlagen dem Kunden überlässt und dieser die erforderlichen Originalunterlagen verspätet einreicht und GRENKE hieran kein Verschulden trifft.

5.2 Mit der Übersendung der vollständigen Unterlagen, insbesondere der Bestätigung der Übernahme, und der Rechnung an GRENKE versichert der Lieferant:

5.2.1 Das Objekt wurde am angegebenen Tag der Übernahme tatsächlich, vollständig, funktionsbereit und vertragsgemäß einschließlich erforderlicher Gebrauchs- oder Betriebsanleitungen an den Kunden übergeben. Der Kunde hat das Objekt getestet und entsprechend seinen Pflichten aus dem Vertrag geprüft und eventuell erforderliche Einweisungen erhalten.

5.2.2 Der Lieferant ist zur Übertragung des uneingeschränkten Eigentums auf GRENKE berechtigt.

5.2.3 Dem Kunden wurde kein anderer als der von GRENKE für das Objekt tatsächlich zu zahlende Kaufpreis genannt.

5.2.4 Dem Kunden wurden keine vom Leasing- bzw. Mietvertrag abweichenden Zusagen gemacht.

5.2.5 Schließt der Lieferant mit dem Kunden eigene Vereinbarungen, muss er diese gegenüber dem Kunden deutlich als vom Leasing- oder Mietvertrag getrennte Vereinbarung kenntlich machen. Der Lieferant versichert, dass er den Kunden darauf hingewiesen hat, dass GRENKE für die Einhaltung dieser Vereinbarungen nicht einsteht und dass der Miet- bzw. Leasingvertrag mit GRENKE unabhängig von diesen Vereinbarungen zu erfüllen ist.

5.3 Mit Abschluss des Kaufvertrages gibt der Lieferant sämtliche Garantien hinsichtlich der Beschaffenheit und/oder der Haltbarkeit des Objekts, die von Vorlieferanten oder dem Hersteller abgegeben worden sind, an GRENKE weiter.

5.4 Das Kaufangebot des Lieferanten nimmt GRENKE durch Übermittlung des Schecks über den Kaufpreis bzw. durch Zahlung des Kaufpreises an.

5.5 Übermittelt der Lieferant den Antrag des Kunden auf Abschluss des Vertrages mit GRENKE und die Übernahmebestätigung des Kunden nicht bereits mit dem Angebot auf Abschluss des Kaufvertrages gem. Ziff. 5.1 im Original, versichert er, dass die übermittelten Dokumente mit den Originalen übereinstimmen. Er wird GRENKE die Originale übermitteln.

## 6. RÜCKTRITTSRECHT

Stellt sich nach Abschluss des Kaufvertrages heraus, dass der Lieferant das Objekt nicht oder nur zu einem Teil oder ohne eine erforderliche Anleitung oder Einweisung oder nicht fristgerecht an den Kunden übergeben hat, und beruft sich der Kunde aus einem dieser Gründe gegenüber GRENKE auf die Nichterfüllung des Vertrages, so ist GRENKE berechtigt, ohne Fristsetzung vom Kaufvertrag zurückzutreten.

## 7. GESETZLICHES WIDERRUFSRECHT DES VERBRAUCHERS

7.1 Steht dem Leasingnehmer ein gesetzliches Widerrufsrecht hinsichtlich seines Leasingantrages zu und macht er hiervon Gebrauch, so ist er auch an seine auf den Abschluss des Kaufvertrages über das Leasingobjekt gerichtete Erklärung nicht mehr gebunden.

7.2 Steht dem Leasingnehmer ein gesetzliches Widerrufsrecht hinsichtlich seiner auf den Abschluss eines Kaufvertrages über das Leasingobjekt gerichteten Erklärung zu und macht er hiervon Gebrauch, so ist er auch an seine auf den Abschluss des Leasingvertrages gerichtete Erklärung nicht mehr gebunden.

7.3 Ist der Leasingnehmer gem. Ziff. 7.1 oder 7.2 nicht mehr an seine auf Abschluss des Leasingvertrages gerichtete Erklärung gebunden, entfällt auch der Kaufvertrag zwischen GRENKE und dem Lieferanten. Sofern bereits Leistungen erbracht sind, ist der Kaufvertrag rückabzuwickeln. Der Lieferant wird ein bereits ausgeliefertes Objekt auf eigene Kosten zurückholen.

## 8. HAFTUNG DES LIEFERANTEN, ZUSATZVEREINBARUNGEN

8.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit dem Kunden Abreden zu treffen oder diesem Zusagen zu machen, die von diesen Vertragsbedingungen oder von den im Leasing- bzw. Mietvertrag getroffenen Regelungen abweichen. Handelt er dieser Verpflichtung zuwider, hat er GRENKE einen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn er die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Dies gilt auch für eigene Vereinbarungen, die der Lieferant mit Kunden getroffen hat, wenn GRENKE daraus in Anspruch genommen wird oder wenn GRENKE daraus in sonstiger Weise ein Schaden entsteht.

8.2 Übermittelt der Lieferant GRENKE das Original-Vertragsangebot des Kunden und/oder die Übernahmebestätigung – sofern eine solche gesondert vom Kunden unterzeichnet wurde – trotz gesonderter Aufforderung durch GRENKE nicht im Original, so ist er verpflichtet, GRENKE einen hierdurch nachweislich entstandenen Schaden zu ersetzen.

## 9. DATENSCHUTZRECHTLICHE PFLICHTEN

Der Kunde ist bereits bei der ersten Erhebung seiner personenbezogenen Daten durch den Lieferanten über die Datenverarbeitung, deren Zweck und Dauer sowie über seine Betroffenenrechte gemäß Artikel 13 Abs. 2 DS-GVO und sein Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO zu informieren. Der Lieferant stellt zudem sicher, dass er selbst seiner eigenen Informationspflicht nach Artikel 13 DS-GVO gegenüber dem Kunden nachkommt und darüber hinaus den Kunden auf die unter [www.grenke.de/datenschutz](http://www.grenke.de/datenschutz) abrufbaren Datenschutzhinweise der GRENKE hinweist. Auf Wunsch des Kunden hat der Lieferant diese Datenschutzhinweise an den Kunden auszuhändigen.

Darüber hinaus ist der Kunde durch den Lieferanten über die gemeinsame Verantwortlichkeit des Lieferanten und GRENKE nach Artikel 26 DS-GVO zu informieren und darauf hinzuweisen, dass er seine Betroffenenrechte sowohl gegenüber dem Lieferanten als auch gegenüber GRENKE geltend machen kann.

## 10. SORGFALTPFLICHTEN BEIM ABSCHLUSS VON LEASING- ODER MIETVERTRÄGEN / UNTERSTÜTZUNG DURCH DEN LIEFERANTEN

10.1 GRENKE ist Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz (GwG). Obliegen GRENKE bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einem Kunden gesetzliche Pflichten oder Sorgfaltspflichten, zu deren Erfüllung GRENKE zusätzliche Maßnahmen durchzuführen hat oder weitere Informationen über den Kunden einzuholen hat, ist der Lieferant auf Anforderung und Weisung von GRENKE verpflichtet, diese Maßnahmen durchzuführen bzw. diese Informationen vom Kunden anzufordern und GRENKE zur Verfügung zu stellen.

10.2 Der Lieferant wird GRENKE im Fall des elektronischen Signaturverfahrens bestätigen, dass der Kunde persönlich anwesend war und er seine Identität festgestellt und überprüft hat, sofern es sich um einen Vertrag mit einer natürlichen Person handelt.

## 11. ERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN, GEFAHRTRAGUNG

11.1 Der Lieferant als Verkäufer stellt GRENKE als Käufer von Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Lieferung oder Installation des Objekts gegen den Käufer geltend machen.

11.2 Die Übernahme des Objekts erfolgt durch den Kunden an dessen Sitz, wenn kein sonstiger Ort vereinbart ist. Bis zur Übernahme, die mit einer vom Kunden abgegebenen Bestätigung nachzuweisen ist, trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Objekts.

11.3 Verstößt der Lieferant gegen die Verpflichtung zur Übergabe eines vollständigen, vertragsgemäßen Objekts oder gegen eine ihm obliegende Pflicht zur Einweisung oder zur ordnungsgemäßen Installation, gibt er unzutreffende Erklärungen ab oder leitet er unzutreffende Erklärungen des Kunden an GRENKE weiter, so hat er GRENKE den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

## 12. MÄNGEL DES LEASINGOBJEKTS, HAFTUNG DES LIEFERANTEN ALS VERKÄUFER

12.1 Im Leasingvertrag tritt GRENKE die Rechte, die ihr als Käufer bei Mängeln des Leasingobjekts gegen den Verkäufer zustehen, an den Leasingnehmer ab.

12.2 Ist der Leasingnehmer **Verbraucher oder Existenzgründer**, so ist GRENKE als Käufer bei Vorliegen eines Mangels berechtigt, als Nacherfüllung nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines mangelfreien Objekts zu verlangen.

Mängelansprüche verjähren zwei Jahre nach Übergabe der Objekte an den Leasingnehmer. Bei gebrauchten Objekten nach einem Jahr. Das gilt nicht, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Das gilt ebenfalls nicht für Schadenersatzansprüche des Käufers wegen einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, wenn der Verkäufer den Mangel zu vertreten hat, ebenso nicht für Ansprüche wegen eines Sach- oder Vermögensschadens, wenn der Mangel auf grobes Verschulden des Verkäufers oder seines Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

12.3 Ist der Leasingnehmer **Unternehmer**, so hat GRENKE als Käufer bei Vorliegen eines Mangels als Nacherfüllung zunächst Beseitigung des Mangels zu verlangen, sofern dies nach den Umständen des Einzelfalls nicht unzumutbar ist.

Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Übergabe der Objekte an den Leasingnehmer. Ist Leasinggegenstand ein gebrauchtes Objekt, ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Das gilt nicht, unter den in Ziff. 12.2 Abs. 2, Satz 3 und 4 genannten Voraussetzungen.

12.4 Scheitert die Nacherfüllung, insbesondere weil sie unmöglich, dem Käufer oder dem Verkäufer nicht zuzumuten oder fehlgeschlagen ist, kann GRENKE als Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Ein Anspruch auf Ersatz im Fall eines Sach- oder Vermögensschadens wegen eines Mangels ist auf einen Schaden beschränkt, dessen Eintritt vorhersehbar war, wenn der Mangel auf einer nur leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruht.

12.5 Nimmt der Leasingnehmer den Verkäufer aufgrund der an ihn abgetretenen Mängelrechte aus dem Kaufvertrag in Anspruch, hat der Verkäufer GRENKE als Käufer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und zu dem Begehren des Leasingnehmers unverzüglich schriftlich Stellung zu nehmen. Erhebt der Leasingnehmer Klage, hat der Verkäufer GRENKE über den Stand des Verfahrens laufend durch Übermittlung von Schriftsätzen, gerichtlichen Verfügungen und insbesondere des Ergebnisses des Rechtsstreites zu informieren. Der Verkäufer darf das Objekt nur Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises an GRENKE zurücknehmen. Erhält er das Objekt zurück und zahlt er den Kaufpreis nicht unverzüglich an GRENKE zurück, hat er das Objekt an GRENKE an ihrem Sitz oder dem Sitz ihrer Verwertungsgesellschaft in Berlin zu übergeben.

12.6 Mindert der Leasingnehmer aufgrund der ihm abgetretenen Rechte den Kaufpreis oder wird der Kaufvertrag rückabgewickelt, hat der Verkäufer Zahlung an GRENKE zu leisten. Solange keine vollständige Zahlung erfolgt, steht GRENKE das Objekt zu.

12.7 Die Parteien sind sich darüber einig, dass GRENKE kein Schaden dadurch entstehen darf, dass Mängel des Objekts ein Leistungsverweigerungsrecht des Kunden zur Folge haben. Der Verkäufer verpflichtet sich, GRENKE in einem solchen Fall schadlos zu stellen.

## 13. MÄNGEL DES MIETOBJEKTS, HAFTUNG DES LIEFERANTEN ALS VERKÄUFER

13.1 Soll das Objekt von GRENKE einem Mieter im Rahmen eines Mietvertrags zur Nutzung überlassen werden, gilt im Verhältnis zwischen GRENKE als Käufer und dem Lieferanten als Verkäufer das gesetzliche Kaufrecht.

13.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass GRENKE kein Schaden dadurch entstehen darf, dass Mängel des Objekts ein Leistungsverweigerungsrecht des Mieters zur Folge haben. Der Verkäufer verpflichtet sich, GRENKE in einem solchen Fall schadlos zu stellen.

## 14. ABTRETUNGSVERBOT

Ansprüche des Lieferanten als Verkäufer gegenüber GRENKE als Käufer sind ohne schriftliche Zustimmung von GRENKE weder abtretbar noch verpfändbar.

## 15. SONSTIGES

15.1 Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Parteien verpflichten sich, Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen in Textform festzuhalten.

15.2 Für den Kaufvertrag zwischen dem Lieferanten und GRENKE gilt das Recht des Landes, in dem der Kunde seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

15.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und GRENKE ist der Geschäftssitz von GRENKE, wenn der Verkäufer gewerblich oder selbstständig beruflich tätig ist.

## 16. SALE-AND-LEASE-BACK

Erwirbt GRENKE das Objekt vom Verkäufer zu dem Zweck, es diesem im Rahmen eines Leasingvertrages zur Nutzung zu überlassen (Sale-and-lease-back), so gilt die folgende Sonderregelung:

Sollte die leasingtypische Regelung bei Vorliegen von Mängeln des Objekts (Ziff. 12.1 bis 12.6 sowie die Regelungen im Leasingvertrag) keinen rechtlichen Bestand haben, mit der Folge, dass GRENKE als Leasinggeber gegenüber dem Leasingnehmer für Mängel haftet, wird der Verkäufer GRENKE von dieser Haftung freigestellt.

## 17. DATENSCHUTZKLAUSEL DER GRENKE AG

Die GRENKE AG kommt als Verantwortliche ihren datenschutzrechtlichen Informationspflichten durch Zurverfügungstellung ihrer „Datenschutzhinweise“ nach. Die Datenschutzhinweise können in der jeweils aktuellen Fassung unter [www.grenke.de/datenschutz](http://www.grenke.de/datenschutz) abgerufen werden. Zusätzlich können sie per E-Mail, telefonisch oder postalisch unter den im Impressum aufgeführten Angaben als digitales Dokument oder in Papierform angefordert werden.